

Nachteilsausgleich – Handout für Qualifizierungszwecke vom ThILLM

Rechtsvorschriften

§ 48, Abs. 3, Satz 3 ThürSchulG: „Die gesamten Leistungen eines Schülers werden vom Lehrer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung bewertet.“

§ 59 Abs. 5 ThürSchulO: „Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

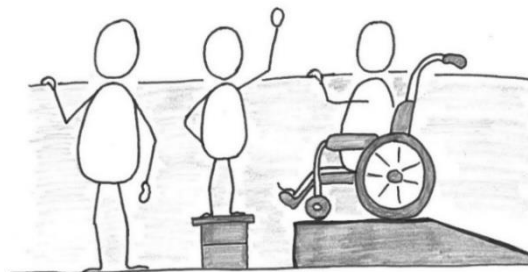
1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder
5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.“

Nachteilsausgleich

kann gewährt werden, wenn eine Schülerin/ein Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung daran gehindert ist, ihre bzw. seine Kompetenzen und Lernergebnisse vollumfänglich nachzuweisen. Nachteilsausgleich dient somit ausschließlich der Kompensation der durch die Beeinträchtigung entstehenden Nachteile, bspw. bei der Bewältigung des Schulalltags, beim Lernen und insbesondere hinsichtlich der Leistungserbringung.

Was muss ich als Lehrkraft bei der Gewährung von Nachteilsausgleich beachten?



- I. Nachteilsausgleich ist eine Einzelfallentscheidung.
Ergo: Es lässt sich von dem Vorliegen einer bestimmten Beeinträchtigung/Diagnose nicht eindeutig auf einen (bestimmten) Anspruch von Nachteilsausgleich schließen.

- II. Nachteilsausgleich im schulischen, insbesondere unterrichtlichen Kontext, soll sichern, dass die Schülerin/der Schüler ihre bzw. seine Kompetenzen vollumfänglich zeigen kann.
- III. Die Gewährung von Nachteilsausgleich soll die Überprüfbarkeit des Erreichens der curricularen Bezugsnorm ermöglichen.
- IV. Nachteilsausgleich darf die zu bewertende Anforderung nicht senken bzw. erleichtern, das Anforderungsniveau muss beibehalten werden. Nachteilsausgleich schafft somit nur die Voraussetzungen, um diese erfolgreich bewältigen zu können.
- V. Nachteilsausgleich, der von der Klassenkonferenz beschlossen (§ 59 Abs.5 ThürSchulO) und von der Schulleiterin/dem Schulleiter für ein halbes Jahr gewährt wird, bezieht sich jeweils nur auf Maßnahmen in Leistungserhebungssituationen.
- VI. Nachteilsausgleich, der von der Klassenkonferenz beschlossen (§ 59 Abs.5 ThürSchulO) und von der Schulleiterin/dem Schulleiter für ein halbes Jahr gewährt wird, bezieht sich nur auf die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler.
- VII. Nachteilsausgleich beruht auf den Erkenntnissen, die im Prozess der pädagogischen Diagnostik gewonnen wurden. Hierfür dienen insbesondere nichtstandardisierte Verfahren wie systematische und anekdotische Beobachtung, Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler, mit weiteren Lehrkräften, ggf. Erzieherinnen/Erziehern und Unterstützerinnen/Unterstützern, Befragungen sowie die Produktanalyse im Lernprozess, Informationen aus Leistungsdokumentationen, Vergleichsarbeiten etc. Bekannte Diagnosen externer Gutachter, bspw. von Psychologinnen/Psychologen können zurate gezogen werden.

Illustrierende Beispiele

- a) Nachteilsausgleich „Vortrag“
Soll eine Schülerin/ein Schüler einen Vortrag halten und kann nicht laut reden, kann sie/er ein Mikrofon erhalten, wenn die nachzuweisende Kompetenz das Halten des Vortrages vor Publikum ist. Wenn hingegen die nachzuweisende Kompetenz die Fertigkeit zum lauten Rufen ist, wäre das Bereitstellen eines Mikrofons kein Nachteilsausgleich, sondern eine Übervorteilung.
- b) Nachteilsausgleich „Text verfassen“
Feinmotorische Einschränkungen erschweren das handschriftliche Verfassen eines Textes. Hier kann der Einsatz eines PCs (Tastatur oder Diktiergerät, das das gesprochene Wort in Schrift umsetzt) den Nachweis der Kompetenz, einen Text zu verfassen, erleichtern oder auch erst ermöglichen.
- c) Nachteilsausgleich „Sachaufgaben“
Das Erfassen einer Sachaufgabe sowie das Finden einer Lösung soll überprüft werden. Zur Berechnung können alle technischen Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, strukturierte Mengen etc.) genutzt werden, die zur Bewältigung dieser Anforderung notwendig sind. Soll jedoch die Rechenkompetenz überprüft werden, können keine zusätzlichen Hilfsmittel genutzt werden.